

67. Jahrgang Nr. 8 a
Donnerstag, 23. Februar 2012**i** INHALTSVERZEICHNIS

Kathstede begrüßte Umweltminister Röttgen	S. 121
Krefelder Stand auf Tourismus & Freizeit Messe	S. 122
Stadt beschließt Umgestaltung der Marktstraße	S. 122
Rettungsdienste richten Sicherungssystem ein	S. 122
Feuerwehr Krefeld erstellt Löschwasser-Kataster	S. 123
Aus dem Stadtrat	S. 123
Bekanntmachungen	S. 123
Ausschreibungen	S. 127
Auf einen Blick	S. 128



Auf Einladung von Oberbürgermeister Gregor Kathstede hat der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Dr. Norbert Röttgen, die Stadt Krefeld besucht.

**KATHSTEDE BEGRÜßTE BUNDES-
UMWELTMINISTER RÖTTGEN**

Auf Einladung von Oberbürgermeister Gregor Kathstede hat der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Dr. Norbert Röttgen, die Stadt Krefeld besucht. Zum Besuchsprogramm gehörten ein Empfang mit geladenen Gästen und der gemeinsame Besuch des Unternehmens Evonik am Standort Krefeld. Beim Empfang im Saal des Rathauses präsentierte Oberbürgermeister Kathstede dem Bundesminister und Gästen aus Wirtschaft, Politik und Gesellschaft auch den Krefelder Image-Film, der viele unterschiedliche Facetten der Stadt – von Events in den Bereichen Musik und Sport über Kultur, Freizeitgestaltung und Gastronomie und bis hin zu Industrie und Arbeitsmarkt – beleuchtet. „Als Ressortchef der Bundesregierung für den Bereich Umwelt wird es Sie freuen, dass Krefeld auch eine der grünsten Städte in Deutschland ist“, machte der Oberbürgermeister deutlich.

Bundesumweltminister Röttgen selbst ging in seiner Rede auf die Notwendigkeit der Energiewende, nachhaltige Umweltpolitik und den Innovationsstandort Deutschland ein. Zum Thema der natürlichen Ressourcen sagte der Minister: „Nur mit einer klugen Ökonomie werden wir unsere Natur erhalten können. Wenn wir weltweit weiterhin mehr verbrauchen, als die Erde sich selbst regeneriert, ist das ein kurzfristiges Wirtschaftswachstum. Heute und in Zukunft gilt es, mit weniger Energie und weniger Emissionen zu produzieren.“ Krefeld nannte der Bundesminister ein gutes Beispiel für eine Stadt, die den Strukturwandel durch ein Bekenntnis zu Veränderung und Innovation geschafft habe. Oberbürgermeister Gregor Kathstede überreichte Dr. Norbert

Röttgen auch verschiedene Präsentate aus Krefeld, darunter einen Schal der Krefeld Pinguine – verbunden mit der Erwartung, den Minister zu einem Heimspiel in der Deutschen Eishockeyliga im Königspalast begrüßen zu dürfen.

Am Evonik-Standort Krefeld stand für die Delegation um Bundesumweltminister Röttgen und Oberbürgermeister Kathstede nach der Begrüßung durch Standortleiter Dr. Bernd Diener und Dr. Claus Rettig, Geschäftsbereichsleiter Consumer Specialties, eine Unternehmenspräsentation mit anschließender Besichtigung der Superabsorberproduktion auf dem Programm. Evonik ist einer der weltweit größten Hersteller von Superabsorbent, die unter anderem in Babywindeln zum Einsatz kommen, mit Krefeld als zentralem Produktionsstandort für Europa. Im Gespräch mit Unternehmensvertretern und Betriebsrat standen darüber hinaus das Engagement von Evonik im lokalen Umfeld sowie die Themen Nachhaltigkeit, Umweltschutz und Energie im Fokus.

INVESTITIONEN MIT GROSSER WIRKUNG

- ◆ HEIZUNG
- ◆ LÜFTUNG
- ◆ KLIMA
- ◆ SANITÄR



www.wtk-waermetechnik.de
Obergath 126 · 47805 Krefeld · Tel. 02151 31950

KREFELDER GEMEINSCHAFTSSTAND AUF TOURISMUS & FREIZEIT MESSE IN WEEZE

Bei der achten Messe für Tourismus-Freizeit in Weeze hat die Stadt Krefeld mit zehn Einrichtungen sowie Instituten auf einem Gemeinschaftsstand für die Samt- und Seidenstadt geworben. Auf 80 Quadratmetern ist mit Partnern wie der Kulturfabrik und dem Theater auf die Kultur- und Freizeitangebote aufmerksam gemacht worden. Ein großes Interesse herrschte bei Messebesuchern aus der Region und den Niederlanden bei den Angeboten für Tagestouristen.

Die Messe in Weeze bot die Möglichkeit, in unmittelbarem Kontakt mit den Besuchern aus dem Umland über die vielfältigen Angebote der Samt- und Seidenstadt ins Gespräch zu kommen. „Bereits Sonntagmittag waren alle Krefeld-Info-Taschen vergriffen“, sagt Claire Neidhardt vom Fachbereich Marketing und Stadtentwicklung. Großes Interesse hatten die Besucher, vor allem jene aus den Niederlanden, an allen Veranstaltungsinformationen. Die Broschüre „Krefeld erleben“ fand dabei besonders große Beachtung und wurde gerne mitgenommen. „Krefeld ist vielen Gästen als Ausflugsziel durchaus bekannt. Bei den meisten liegt der letzte Besuch aber schon einige Zeit zurück“, sagt Neidhardt. Der Auftritt sei so eine gute Gelegenheit gewesen, Krefeld als Ziel in Erinnerung zu rufen. Neben den Informationen begeisterten sich die Besucher auch für den Segway-Parcours, das Zoo-Glücksrad, die Malaktion von Gabi Leigraf und die Dujardin-Verkostung. Etwa 150 Messebesucher haben „Komm-doch-mal-rüber“-Postkarten ausgefüllt, um an der Verlosung teilzunehmen und Preise wie etwa eine Saisonkarte für die Rennbahn oder eine Nachtsafari im Krefelder Zoo zu gewinnen.



Claire Neidhardt vom Fachbereich Marketing und Stadtentwicklung der Stadt Krefeld auf dem Gemeinschaftsstand der Messe in Weeze.

PARI MOBIL GMBH

Hausnotrufzentrale, Mühlenstraße 42,
Krefeld, Telefon 8 43 33.

STADT BESCHLIESST UMGESTALTUNG DER MARKTSTRASSE

Im Rahmen des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes Stadtumbau West hat der Ausschuss für Stadtplanung und Stadtsanierung die Umgestaltung der Fußgängerzone Marktstraße zwischen Wiedenhofstraße und Breite Straße beschlossen. Der geplante Straßenausbau soll eine Aufwertung des städtebaulichen sowie stadtgestalterischen Qualitätsstandards erzielen. Der betroffene Abschnitt ist der letzte Bereich der Fußgängerzone nördlich des Südwalls, der noch nicht umgestaltet worden ist. Die grobe Kostenschätzung der Maßnahme beträgt 127 000 Euro.

Oberste Priorität bei der Umgestaltung hat die Erhöhung der Aufenthaltsqualität für Fußgänger. Die Straßenoberfläche soll durch eine höherwertige Betonsteinpflasterung bedarfsgerecht und behindertenfreundlich mit einer Blindenleitspur ausgestattet werden. Wo es möglich ist, ist der barrierefreie Zugang zu den Wohn- und Geschäftshäusern vorgesehen. Als wichtiges Gestaltungselement sollen die bestehenden Leuchten ausgetauscht werden. Mit der Neuaufstellung von Sitzbänken und der Montage von Spielgeräten für Kinder und eines Mobilitätstrainers für Erwachsene ist die Einrichtung von Ruhe- beziehungsweise Aktivitätsbereichen geplant. Zusätzliche Pflanzungen runden das Bild ab.

RETTUNGSDIENSTE UND STADT KREFELD RICHTEN SICHERUNGSSYSTEM EIN

Zusammen mit der Berufsfeuerwehr, der DLRG und dem DRK hat die Stadt Krefeld am Elfrather See 26 Rettungspunkte eingerichtet. Mit diesem „System schnelle Hilfe“ können verunglückte Personen oder Retter rasch Hilfe rufen. „Wir folgen damit dem Beispiel anderer Städte, die dieses System bereits eingeführt haben“, sagt Kai Günther von der Berufsfeuerwehr Krefeld. Zahlen von 401 bis 426 stehen auf den DIN A4-großen Schildern, die rings um den E-See an neuralgischen Punkten angebracht sind. Kommt es zu einem Unfall, muss die 112 gewählt und die Nummer des Standortes genannt werden. „In unseren Navigationsgeräten sind die GPS-Daten eines jeden Punktes hinterlegt. Der Fahrer des Rettungswagens wird sofort zur Meldestelle gelotst“, so Günther. Die nächste Rettungswache ist an der Magdeburger Straße, so dass der Rettungswagen in circa fünf Minuten am Elfrather See ist. Zusätzlich werden im Bereich des Elfrather Sees die gekennzeichneten Rettungspunkte auf einer Übersichtskarte in den Schaukästen dargestellt.

Gerade jetzt, wo der strenge Frost der vergangenen Tage dazu verlockt, die Eisflächen trotz Verbots zu betreten, kann bei einem Einbruch in das eiskalte Wasser entscheidend sein, wie viele Minuten bis zur Bergung vergehen. Um eine Person aus dem Eis zu retten, sei es wichtig, die Einsatzstelle schnell zu finden, schildert Günther. Aber auch bei einem Badeunfall oder einem Sturz in einem Wald kann es um Minuten gehen. „In den vergangenen Jahren gab es schon häufiger Probleme mit Notrufen bei Polizei und Feuerwehr, bei denen der Anrufer Schwierigkeiten hatte, seinen eigenen Standort anzugeben. Vor einigen Jahren verunglückte zum Beispiel ein Reiter im Hülser Bruch. Es verging viel Zeit, bis wir die Person gefunden hatten“, berichtet Günther.

Das neue System soll nun helfen, Bürgern in Naherholungsgebieten wie dem Elfrather See aber auch in den Für die Erstellung und Aufstellung der 26 Schilder am Elfrather See wurde lediglich ein kleiner vierstelliger Betrag fällig. „So kommt den Besuchern des Naherholungsgebietes ein zusätzliches Maß an Sicherheit zugute“, sagt Horst Michels, stellvertretender Leiter des Fachbereiches Sport und Bäder. In den Sommermonaten halten der Fachbereich, die DLRG oder das DRK, je nach Wetterlage, zur Sicherheit von Besuchern und Badegästen Wasserwacht. Beide Hilfsorganisationen waren in die Vorplanung eingebunden und können nun über bereitgestellte Meldeempfänger zusätzlich zum Krefelder Regelrettungsdienst alarmiert werden.

Um die Situation in den Waldgebieten zu verbessern, ist geplant, dieses Rettungspunktekonzept auch dort anzuwenden. Die Vorbereitungsarbeiten dafür laufen derzeit. städtischen Wald- und Forstgebieten bei Notsituationen schneller Hilfe zu leisten.

FEUERWEHR KREFELD ERSTELLT LÖSCHWASSER-KATASTER

Die Feuerwehr Krefeld erstellt zurzeit ein neues Löschwasser-Kataster. Auslöser war ein Brand in Hinterbroich. Ende November brannte es auf einem Gehöft im nördlichen Teil von Krefeld, wobei die Feuerwehr Probleme hatte, ausreichend Löschwasser zu erhalten. Der vorhandene Löschwasserbrunnen aus dem Jahr 2010 war zwar im Rahmen einer Übung überprüft worden, gab bei dem Einsatz aber statt der geforderten 1600 Liter pro Minute nur rund 200 Liter. „Es kann sein, dass der Brunnen versandet ist“, sagte Feuerwehr-Chef Josef Dohmen auf der Sitzung des Ausschusses für Ordnung, Sicherheit und Verkehr. So musste die Feuerwehr aus Nachbargemeinden Großtanklöschfahrzeuge anfordern und über lange Wegestrecken Bewässerungsbrunnen benachbarter landwirtschaftlicher Betriebe nutzen.

Zu den vorhandenen offiziellen Löschwasserbrunnen, die im Einsatzleitreechner der Feuerwehr hinterlegt sind, sollen mittels des neuen Katasters jetzt möglichst viele weitere potenzielle Löschwasserquellen benannt werden. Es gibt in den Außenbereichen des Stadtgebiets eine Reihe von Bewässerungsbrunnen und offene Gewässer, die teilweise für die Feuerwehr nutzbar sein könnten. Diese sollen in die neuen Aufstellung mit einbezogen werden. So entsteht ein „Sondereinsatzplan Löschwasser“ für den gesamten Außenbereich Krefelds. Dazu wird auch der Kontakt zu den ansässigen Landwirten gesucht, um von deren Ortskenntnis zu profitieren.

PRIESTERNOTRUF

Priesternotruf für Kranke

Wenn Sie für einen Schwerkranken einen katholischen Priester benötigen und die Seelsorger Ihrer Gemeinde in abzusehender Zeit nicht erreichbar sind, wenden Sie sich an die **Ruf.-Nr. 334 334 0**



AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 27. Februar bis 02. März 2012 tagen folgende Ausschüsse und Bezirksvertretungen

Dienstag, 28. Februar 2012

17.00 Uhr Bezirksvertretung Fischeln, Rathaus Fischeln, anschließend gegen 18.00 Uhr Einwohnerfragestunde

Mittwoch, 29. Februar 2012

17.00 Uhr Denkmalausschuss, Rathaus

17.00 Uhr Bezirksvertretung Oppum/Linn, Burgcafé, Rheinbabenstraße, anschließend gegen 18.00 Uhr Einwohnerfragestunde

18.00 Uhr Jugendbeirat, Seidenweberhaus

Donnerstag, 1. März 2012

17.00 Uhr Sozial- und Gesundheitsausschuss, Rathaus

17.00 Uhr Bezirksvertretung Nord, Kantine Gartenbauverein „Rosengarten“, anschließend gegen 18.00 Uhr Einwohnerfragestunde



BEKANTMACHUNGEN

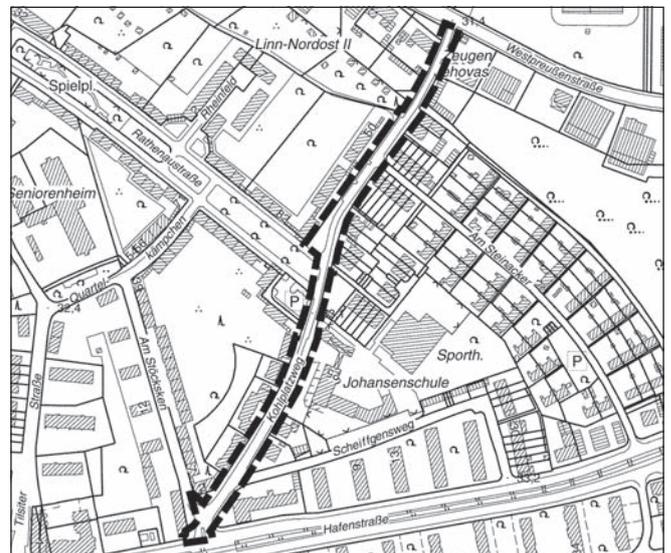
WIDMUNG DER STRASSE KOHLPLATZWEG

Im Stadtbezirk Oppum-Linn wird die Straße Kohlplatzweg, Gemarkung Linn, Flur 4, Flurstück Nr.205 nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. 1995, S.1028) in der derzeit gültigen Fassung, für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Einstufung erfolgt nach § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW als Anliegerstraße. Gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NRW wird die Widmung hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Bekanntgabe der Widmung gilt einen Tag nach Veröffentlichung im Krefelder Amtsblatt als erfolgt.

Zur besseren Orientierung ist der betroffene Bereich in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf Klage erhoben werden.

Krefeld, den 9. Februar 2012

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Martin Linne

Beigeordneter

Hinweis:

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens enthalten (§ 82 VwGO).

Die Klageschrift soll einen bestimmten Antrag enthalten und begründet werden. Ihr soll eine Kopie der angefochtenen Widmung beigelegt werden.

Sofern die Klagefrist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

INKRAFTTRETEN DER 6. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 106 2. ERGÄNZUNG 2. ÄNDERUNG – HEIDECKSTRASSE / NAUENWEG / BUNDESBAHN / TANNENSTRASSE / ISPSELSTRASSE – IM BEREICH ZWISCHEN MARTINSTRASSE 101 UND 105

I. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 02.02.2012 gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) gemäß Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S 2414), in der derzeit gültigen Fassung, die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 2. Ergänzung 2. Änderung beschlossen.

In derselben Sitzung beschloss der Rat gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 41 Abs. 1 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gem. Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S 666) in der derzeit gültigen Fassung, die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 2. Ergänzung 2. Änderung als Satzung.

II. Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss über die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 2. Ergänzung 2. Änderung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Den geänderten Bebauungsplan mit der Begründung hält der Fachbereich 62 – Vermessungs- und Katasterwesen – der Stadt Krefeld, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 172, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Auskünfte über den Inhalt des Bebauungsplanes werden ebenfalls dort erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 2. Ergänzung 2. Änderung – Heideckstraße / Nauenweg / Bundesbahn / Tannenstraße / Ispelstraße – in Kraft.

III. Hinweise

Gemäß

a) § 44 Abs. 5 BauGB,

b) § 215 Abs. 2 BauGB,

c) § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a) Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

zu b) Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

zu c) Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Zur besseren Orientierung ist der betroffene Bereich in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Krefeld, den 7. Februar 2012

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

INKRAFTTRETEN DER 3. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 231 – ÖSTLICH RANDSTRASSE ZWISCHEN STÄDT. EISENBAHN UND BUNDESBAHN – IM BEREICH BEZIRKS- SPORTANLAGE RANDSTRASSE (NEUBAU EINER KINDERTAGESSTÄTTE)

I. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 02.02.2012 gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) gemäß Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S 2414), in der derzeit gültigen Fassung, die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 231 beschlossen.

In derselben Sitzung beschloss der Rat gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 41 Abs. 1 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gem. Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S 666) in der derzeit gültigen Fassung, die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 231 als Satzung.

II. Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss über die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 231 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Den geänderten Bebauungsplan mit der Begründung hält der Fachbereich 62 – Vermessungs- und Katasterwesen – der Stadt Krefeld, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 172, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Auskünfte über den Inhalt des Bebauungsplanes werden ebenfalls dort erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 231 – Östlich Randstraße zwischen städt. Eisenbahn und Bundesbahn – in Kraft.

III. Hinweise

Gemäß

- § 44 Abs. 5 BauGB,
- § 215 Abs. 2 BauGB,
- § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a) Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

zu b) Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

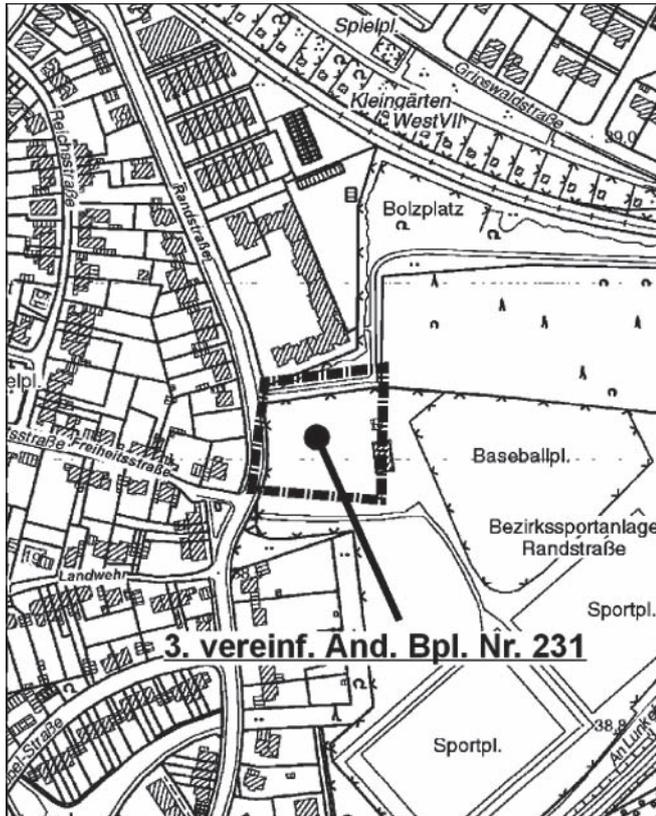
zu c) Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Zur besseren Orientierung ist der betroffene Bereich in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Krefeld, den 7. Februar 2012

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

INKRAFTTRETEN DER 6. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 352 – HOLTERHÖFE – IM GRUND- STÜCKSBEREICH ANRATHER STRASSE 751

I. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 02.02.2012 gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) gemäß Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S 2414), in der derzeit gültigen Fassung, die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 352 beschlossen.

In derselben Sitzung beschloss der Rat gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 41 Abs. 1 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gem. Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S 666) in der derzeit gültigen Fassung, die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 352 als Satzung.

II. Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss über die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 352 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Den geänderten Bebauungsplan mit der Begründung hält der Fachbereich 62 – Vermessungs- und Kata-

sterwesen – der Stadt Krefeld, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 172, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Auskünfte über den Inhalt des Bebauungsplanes werden ebenfalls dort erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 352 – Holterhöfe – in Kraft.

III. Hinweise

Gemäß

- a) § 44 Abs. 5 BauGB,
- b) § 215 Abs. 2 BauGB,
- c) § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a) Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

zu b) Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

zu c) Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Zur besseren Orientierung ist der betroffene Bereich in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Krefeld, den 7. Februar 2012

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister



AUSSCHREIBUNGEN

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

BAUVORHABEN: FENSTERSANIERUNG IM RAHMEN DES KLIMASCHUTZPROGRAMMS – GYMNASIUM AM STADTPARK, NIKOLAUS-GROSS-STR. 31, 47829 KREFELD

Ausführungsort: Krefeld

Leistungsumfang nach VOB/A:

Fensterarbeiten- Aluminiumfensteranlagen

Herstellung, Lieferung und Einbau von 44 Aluminiumfensteranlagen unterschiedlicher Größe von 1-teilig / 1,2 qm bis 19-teilig / 26 qm und 2 Aluminium-Türanlagen 8-teilig / 10 qm inkl. Beschlägen (Dreh, Dreh-Kipp- und Kippflügeln) und Befestigungen (insgesamt ca. 450 qm), Zweifach-Wärmeschutzverglasung, $U_w = 1,3 \text{ W/qmK}$, Ausbau und Entsorgung Holzfensteranlagen in entsprechender Anzahl und Größen.

Lieferung und Einbau von Aluminium Außenfensterbänken zu oben genannten Positionen (Länge gesamt ca. 190 lfm).

Lieferung und Einbau von Raffstore-Sonnenschutzanlagen zu oben genannten Positionen, Flachlamelle und Motorsteuerung. 13 Stück in der Größe b/h = 2,00/2,60 m; 12 Stück in der Größe b/h = 3,85/2,00 m.

Ausführungszeitraum: ca. 27. – 32. KW 2012

Anforderung der Unterlagen:

Stadt Krefeld, Zentrales Gebäudemanagement 60/02, Konrad-Adenauer-Platz 17, 47803 Krefeld

Zahlungen:

Die Kostenerstattung von **15 EURO** ist unter Angabe des Firmennamens einzuzahlen auf das Konto 301 291 bei der Sparkasse Krefeld, BLZ 320 500 00, mit dem **Vermerk:** Kassenzeichen **000 602 10349/6001, ÖA Gym Stadtpark**. Der quittierte Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizulegen. Eine Erstattung des gezahlten Betrages wird ausgeschlossen.

Schlussfrist für die Anforderung der Leistungsverzeichnisse:

09.03.2012

Versendung bzw. Abholung der Unterlagen ab: Bekanntmachung

Einreichung der Angebote bis:

zum Submissionstermin beim Zentralen Gebäudemanagement der Stadt Krefeld, Abteilung Rechnungswesen 60/02, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 3.

Sprache: deutsch

Zur Angebotseröffnung zugelassene Personen:

Bieter und ihre Bevollmächtigten

Submission:

29.03.2012, 11.00 Uhr beim Fachbereich 60 – Zentrales Gebäudemanagement der Stadt Krefeld, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 9, 47803 Krefeld.

Die Angebote sind im verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk: „Öffentliche Ausschreibung“ – unter Angabe der Baumaßnahme, des Gewerkes und des Submissionstermins – zu versehen.

Geforderte Sicherheit:

1. Gewährleistungsbürgschaft: 3 % der Schlussabrechnungssumme
2. Vertragserfüllungsbürgschaft eines zugelassenen Kreditversicherers bei Aufträgen über 100.000 EUR: 5 % der Bruttoauftragssumme

Rechtsform der Bietergemeinschaft:

Bietergemeinschaften (ArGe) sind nur zugelassen, wenn ein bevollmächtigter Vertreter, der die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt, benannt wird. Die Bietergemeinschaft haftet gesamtschuldnerisch.

Mindestbedingungen:

Die Bieter müssen den Nachweis schriftlich erbringen, dass sie in den letzten zwei Jahren Objekte vergleichbarer Größe und Art durchgeführt haben.

Bindefrist: 30.04.2012

Änderungsvorschläge und Nebenangebote:

Siehe hierzu Festlegung in den Angebotsunterlagen.

Weitere Auskünfte zum Leistungsverzeichnis sind erhältlich, bzw. Einsicht in die Planung ist möglich bei:

Stadt Krefeld, Zentrales Gebäudemanagement, Abteilung 60/11 Gebäudeinstandhaltung, Herr Arenz, Petersstr. 118, 47792 Krefeld, Tel: 02151-862519.

Nachprüfungen behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen sind bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu beantragen.

Krefeld, den 8. Februar 2012

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Beigeordneter Martin Linne

TELEFONSELSORGE

0800 111 0 111 und 0800 111 0 222

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	19222
Branddirektion	612-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	19700



ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTE:

Der Notdienst für die Stadt Krefeld ist unter der Telefon-Nr. 0180 5044100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montag Morgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Telefon-Nr. 01805 986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.



TIERÄRZTLICHER DIENST

Samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr, sowie an Feiertagen unter der Telefon-Nr. 0700 84374666 zu erreichen. Notdienst jetzt auch täglich ab 18.00 Uhr.

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0180 5660555

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau

24.02. – 26.02.2012

Trunz GmbH

Magdeburger Straße 25, 47800 Krefeld, 475088

02.03. – 04.03.2012

Wirtz & Winzen

Elisabethstraße 37, 47799 Krefeld, 714759



APOTHEKENDIENST

Montag, 27. Februar 2012

Apotheke an der Hauptpost, Ostwall 213

Burg-Apotheke, Hafestraße 5

Sonnen-Apotheke, Marktstraße 195

Dienstag, 28. Februar 2012

Ahorn-Apotheke, Insterburger Platz 3

Dreikönigen-Apotheke, Ostwall 97

Eichen-Apotheke, Hülser Straße 84

Mittwoch, 29. Februar 2012

Elisen-Apotheke am Bismarckplatz, Viktoriastraße 189

Malteser-Apotheke, Hochstraße 2

Vital-Apotheke am Hülser Markt, Schulstraße 1 – 3

Donnerstag, 1. März 2012

Elefanten-Apotheke, Ostwall 159

Mauritius-Apotheke, Hülser Straße 231

Regenbogen-Apotheke, Hauptstraße 17

Freitag, 2. März 2012

Adler-Apotheke, Hochstraße 58

Bismarck-Apotheke, Bismarckplatz 6

Samstag, 3. März 2012

Arnica-Apotheke, Krefelder Straße 20

Hildegardis-Apotheke, Buddestraße 103

Hirsch-Apotheke, Rheinstraße 110

Sonntag, 4. März 2012

Königshof-Apotheke, Kölner Straße 230

St. Anton-Apotheke, Westwall 122



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 861402, Herstellung und Vertrieb: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.

Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld und Uerdingen und im Zeitschriftenhandel, u. a. an den Kiosken, zu haben. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 39,- €. Bestellung an: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.